

TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS  
SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ  
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL  
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN  
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS  
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ  
COUR OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES  
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES  
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH  
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE  
EIROPAS KOPIENU TIESA



EUROPOS BENDRIJU TEISINGUMO TEISMAS  
EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA  
IL-QORTI TAL-ĞUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ  
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN  
TRYBUNAL SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓŁNOT EUROPEJSKICH  
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS  
SÚDNY DVOR EURÓPSKÝCH SPOLOČENSTIEV  
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI  
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN  
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

## Presse und Information

### PRESSEMITTEILUNG Nr. 43/05

12. Mai 2005

Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache C-415/03

*Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Hellenische Republik*

#### **GRIECHENLAND WIRD VERURTEILT, WEIL ES NICHT ALLE MASSNAHMEN ERGRIFFEN HAT, DIE ZUR RÜCKZAHLUNG DER FÜR MIT DEM GEMEINSAMEN MARKT UNVEREINBAR BEFUNDENEN BEIHILFEN ZUGUNSTEN VON OLYMPIC AIRWAYS ERFORDERLICH SIND**

Die Europäische Kommission genehmigte 1998 eine Reihe von Beihilfen des griechischen Staates für die Umstrukturierung des Unternehmens Olympic Airways (für den Zeitraum 1998 bis 2002)<sup>1</sup>.

Im Jahr 2002 leitete sie ein Vertragsverletzungsverfahren ein, weil der Umstrukturierungsplan nicht durchgeführt und bestimmte in der Entscheidung über die Genehmigung der Beihilfen vorgesehene Bedingungen nicht erfüllt worden seien.

In der Folge stellte die Kommission fest, dass neue Betriebsbeihilfen gewährt worden seien<sup>2</sup>, die insbesondere darin bestünden, dass der griechische Staat die Nichtzahlung oder die Stundung von Mehrwertsteuer auf Kraftstoffe und Ersatzteile von Flugzeugen, von Mietschulden gegenüber den Flughäfen für den Zeitraum 1998 bis 2001 (2,46 Mio. Euro), von dem Flughafen Spata geschuldeten Flughafengebühren (33,9 Mio. Euro) und einer von den Fluggästen mit Abflug von allen griechischen Flughäfen zu zahlenden Abgabe (so genannte Spatosimo-Steuer, 61 Mio. Euro) geduldet habe.

Die Kommission verpflichtete Griechenland daher, die zweite Tranche der Umstrukturierungsbeihilfe (in Höhe von 41 Mio. Euro) sowie die neuen, rechtswidrig gewährten Betriebsbeihilfen zuzüglich Zinsen unverzüglich vom Empfängerunternehmen zurückzufordern.

<sup>1</sup> Entscheidung 1999/332/EG vom 14. August 1998 (ABl. 1999, L 128, S. 1).

<sup>2</sup> Entscheidung 2003/372/EG vom 11. Dezember 2002 (ABl. 2003, L 132, S. 1).

Da die Kommission die Erklärungen Griechenlands als unzureichend ansah, hat sie die vorliegende Klage eingereicht. Inzwischen hat Griechenland ein Gesetz<sup>3</sup> erlassen, mit dem das Personal und die Aktiva des ehemaligen Unternehmens Olympic Airways auf die neue Gesellschaft Olympic Airlines übertragen werden, die Schulden jedoch im Wesentlichen bei Ersterem verbleiben.

Der Gerichtshof stellt zunächst fest, dass mit **diesem Transfer** alle Aktiva von Olympic Airways völlig schuldenfrei auf die neue Gesellschaft Olympic Airlines übertragen worden sind, und dass er es nach nationalem Recht unmöglich gemacht habe, die gegen Olympic Airways bestehenden Forderungen bei der neuen Gesellschaft einzuziehen. Mit der Übertragung ist daher ein Hindernis für die tatsächliche Durchführung der Entscheidung der Kommission und die Einziehung der Beihilfen errichtet worden, mit denen der griechische Staat die wirtschaftlichen Tätigkeiten von Olympic Airways unterstützt hat. Dadurch ist das Ziel, das die Kommission mit ihrer Entscheidung verfolgt, nämlich im Sektor der zivilen Luftfahrt einen unverfälschten Wettbewerb wiederherzustellen, ernsthaft in Frage gestellt worden.

Zur **Rückforderung des Betrages von 41 Mio. Euro** stellt der Gerichtshof fest, dass die von den griechischen Behörden unternommenen Schritte, nämlich der Erlass einer Einziehungsentscheidung, konkret nicht zu einer tatsächlichen Rückzahlung dieses Betrages geführt haben. Auch hat die griechische Regierung nicht dargetan, dass eine Wiedereinziehung etwa objektiv unmöglich wäre. Griechenland hat daher gegen die Verpflichtung verstoßen, diesen Betrag von der Empfängergesellschaft zurückzufordern.

**Wegen der Rückforderung der übrigen Beträge** hat die griechische Regierung auf interne Schwierigkeiten verwiesen, aber auch insoweit keine absolute Unmöglichkeit dargetan.

Der Gerichtshof stellt fest, dass die ergriffenen Initiativen entweder verspätet oder unvollständig oder aber unverbindlich waren, da sie nicht zu einer tatsächlichen Wiedereinziehung der von Olympic Airways geschuldeten Beträge geführt haben. Diese Maßnahmen können nicht als Erfüllung der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Rückforderung staatlicher Beihilfen angesehen werden.

Der Gerichtshof erklärt daher die Klage der Kommission für begründet und erkennt für Recht, dass die Hellenische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Entscheidung der Kommission verstoßen hat, dass sie nicht alle Maßnahmen, die zur Rückzahlung der für rechtswidrig und mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar befindeten Beihilfen erforderlich sind, innerhalb der gesetzten Frist ergriffen hat.

---

<sup>3</sup> Gesetz Nr. 3185/2003, FEKÀ 229/26.9.2003.

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.*

*Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: DE EL EN ES FR HU IT NL PL PT*

*Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofes:*

*<http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>*

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Dr. Hartmut Ost,  
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*